



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

### Erleichterungen für Familien bei der Einkommensteuer

**Erleichterungen für Familien bei der Einkommensteuer**

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 065/24  
Abschluss der Arbeit: 26.08.2024  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Der Familienleistungsausgleich im Einkommensteuergesetz (EStG)</b>	<b>4</b>
2.1.	Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG	4
2.2.	Kindergeld nach §§ 62 bis 78 EStG	4
2.3.	Vergleichsrechnung durch das Finanzamt nach § 31 EStG („Günstigerprüfung“)	5
<b>3.</b>	<b>Weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer</b>	<b>5</b>
3.1.	Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung nach § 3 Nummer 33 EStG	5
3.2.	Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34a EStG	5
3.3.	Abzug der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG	5
3.4.	Abzug des Schulgelds nach § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG	6
3.5.	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG	6
3.6.	Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG	6
3.7.	Freibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Berufsausbildung nach § 33a Absatz 2 EStG	6
3.8.	Kinderzulage im Rahmen der Förderung der Altersvorsorge nach § 85 EStG	6
<b>4.</b>	<b>Analysen des ifo-Instituts</b>	<b>6</b>

## 1. Fragestellung

Es wird um eine Übersicht bezüglich Steuerermäßigungen, -abzüge und -befreiungen für Familien und um eine neuere Studie oder Analyse zu dieser Thematik gebeten.

## 2. Der Familienleistungsausgleich im Einkommensteuergesetz (EStG)

Seit einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1990 ist der Gesetzgeber verpflichtet, das Existenzminimum aller Familienmitglieder, also auch das der Kinder, von der Einkommensteuer freizustellen. Dies geschieht durch die Gewährung von Freibeträgen oder durch den Anspruch auf Kindergeld, je nachdem, was für die Eltern günstiger ist. Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über das Existenzminimum von Kindern und Erwachsenen vor.

### 2.1. Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG

Eltern, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, dürfen bei der Einkommensteuerveranlagung einen Kinderfreibetrag und einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abziehen. Für den Veranlagungszeitraum 2024 beträgt der Kinderfreibetrag 6.384 Euro und der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf 2.928 Euro, jeweils pro Jahr und pro Kind.

Die Freibeträge werden gewährt, bis das Kind 18 Jahre alt ist. Steht das Kind nicht in einem Beschäftigungsverhältnis und ist es arbeitssuchend gemeldet, werden die Freibeträge gewährt, bis das Kind 21 Jahre alt ist. Befindet sich ein Kind in Ausbildung oder im Studium oder zum Beispiel in einem Freiwilligendienst, werden die Freibeträge gewährt, bis das Kind 25 Jahre alt ist. Bei einer Behinderung des Kindes werden die Freibeträge bei Vorliegen bestimmter Bedingungen unbegrenzt gewährt.

Alleinerziehenden sowie nicht zusammenveranlagten Eltern stehen die Freibeträge je zur Hälfte zu. Ein Elternteil kann beim Finanzamt beantragen, dass ihm die Freibeträge des anderen Elternteils übertragen werden. Als Gründe für eine Übertragung kommen infrage, dass der andere Elternteil nicht in Deutschland lebt und somit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder er seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht nachkommt.

### 2.2. Kindergeld nach §§ 62 bis 78 EStG

Unbeschränkt steuerpflichtige Eltern haben einen Anspruch auf Kindergeld in Höhe von 250 Euro pro Monat pro Kind. Für den Bezug gelten dieselben Altersgrenzen wie bei den Freibeträgen beziehungsweise keine Altersgrenze für ein Kind mit einer Behinderung. Das Kindergeld muss schriftlich beantragt werden.

Für jedes Kind wird nur einem Berechtigtem Kindergeld ausgezahlt. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhält. Leben die Eltern getrennt, bekommt vorrangig der Elternteil das Kindergeld, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat.

### 2.3. Vergleichsrechnung durch das Finanzamt nach § 31 EStG („Günstigerprüfung“)

Steuerrechtlich gilt das Kindergeld als monatliche Vergütung für die Freibeträge. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer muss das Finanzamt prüfen, ob die Freibeträge zu einer größeren Entlastung von der Steuer führen als der Anspruch auf Kindergeld oder ob der Anspruch auf Kindergeld höher ist als der steuerliche Entlastungsbetrag. Im ersten Fall wird die zu zahlende Einkommensteuer um den Kindergeldanspruch erhöht, was wie eine Rückzahlung des Kindergelds wirkt. Im zweiten Fall behalten die Eltern den gesamten Kindergeldanspruch, auch wenn dieser höher ist als der Betrag, der zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums vorgeschrieben ist. Der übersteigende Betrag dient der Förderung der Familien.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, erfolgt die Günstigerprüfung für jeden Elternteil gesondert. Der Anspruch auf Kindergeld wird dabei im Umfang des Kinderfreibetrags festgesetzt. Erhalten die Eltern jeweils die Hälfte des Kinderfreibetrags, wird auch je die Hälfte des Kindergeldanspruchs zugrunde gelegt, auch wenn nur ein Elternteil tatsächlich Kindergeld erhält.

Die Günstigerprüfung ist für jedes Kind, beginnend mit dem ältesten, vorzunehmen. Kommen für das älteste Kind die Freibeträge zum Abzug, vermindern sie das zu versteuernde Einkommen, das bei der Günstigerprüfung für das nächste Kind herangezogen wird. Deshalb ist es möglich, dass für ein oder mehrere Kinder die Freibeträge, für weitere Kinder jedoch der Kindergeldanspruch günstiger ist.

## 3. Weitere Entlastungen bei der Einkommensteuer

### 3.1. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung nach § 3 Nummer 33 EStG

Erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur Unterbringung und Betreuung ihrer nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, bleiben diese Leistungen steuerfrei.

### 3.2. Weitere steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nummer 34a EStG

Erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen an ein Dienstleistungsunternehmen, das geeignete Personen beziehungsweise Unternehmen zur Betreuung des Kindes vermittelt, bleiben diese Leistungen steuerfrei.

Erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bleiben diese Leistungen steuerfrei, soweit sie 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen. Voraussetzung ist, dass die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist. Zudem dürfen die Kinder das 14. Lebensjahr (oder bei Behinderung des Kindes das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben.

### 3.3. Abzug der Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

Steuerpflichtige können zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung ihrer Kinder geltend machen, höchstens jedoch 4.000 Euro pro Jahr und pro Kind. Voraussetzungen für den Abzug sind, dass das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und das 14. Lebensjahr (oder bei Behinderung des Kindes das 25. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat.

### 3.4. Abzug des Schulgelds nach § 10 Absatz 1 Nummer 9 EStG

Steuerpflichtige können 30 Prozent des Entgelts, höchstens 5.000 Euro, von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen, wenn ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule besucht.

### 3.5. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG

Alleinstehende Steuerpflichtige können bei der Berechnung der Einkommensteuer einen Entlastungsbetrag für ein Kind abziehen, das zu ihrem Haushalt gehört und für das ihnen die Freibeträge nach § 32 EStG oder Kindergeld zusteht. Im Jahr 2024 beläuft sich der Entlastungsbetrag auf 4.260 Euro. Für jedes weitere Kind, für das die genannten Voraussetzungen zutreffen, erhöht sich der Betrag um 240 Euro je weiterem Kind.

### 3.6. Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG

Erwachsen einem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung eines Kindes, kann er die Aufwendungen bis zur Höhe von 11.604 Euro (Betrag für 2024) von der Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung für den Abzug ist, dass weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf die Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG oder auf Kindergeld hat und dass das Kind kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt.

### 3.7. Freibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Berufsausbildung nach § 33a Absatz 2 EStG

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für den Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, darf er einen Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro je Kalenderjahr von der Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer abziehen. Voraussetzung ist, dass er für das Kind einen Anspruch auf Freibeträge nach § 32 EStG oder auf Kindergeld hat.

### 3.8. Kinderzulage im Rahmen der Förderung der Altersvorsorge nach § 85 EStG

Der Staat fördert den Aufbau einer privaten Altersvorsorge mit Zulagen. Zusätzlich zur Grundzulage erhalten Zulageberechtigte eine Kinderzulage. Sie beträgt für jedes Kind, für das Kindergeld festgesetzt wird, jährlich 185 Euro. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

## 4. Analysen des ifo-Instituts

Es wird auf folgende Analysen verschiedener Wissenschaftler und Praktiker verwiesen: Beblo, Miriam; Geis-Thöne, Wido; Wrohlich, Katharina und andere: [„Umverteilung – wie viel sind Deutschland die Familien wert?“](#) Die Analysen wurden vom „ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich“ im ifo Schnelldienst Nummer 9/2023 auf Deutsch veröffentlicht. Sie betrachten neben den steuerlichen Entlastungen für Familien auch die Wirkungen anderer familienpolitischer Leistungen, zum Beispiel des Elterngelds.

\*\*\*